

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **146 (1980)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kritik und Anregung

Arreststrafen nach dem DR 80

Nachdem mir im letzten WK das DR 80 gründlich erläutert worden ist, hatte ich den Eindruck, man unterstehe als Wehrmann einem durchdachten und gut redigierten neuen Dienstreglement. Dieser Eindruck wurde jedoch durch einen mir aus der RS Liestal geschilderten Fall, den ich hier kurz wiedergeben will, erschüttert.

Rekrut X erhielt für eine Disziplinosigkeit sieben Tage scharfen Arrest, welche er nach Artikel 315 sofort nach Eröffnung der Strafe antreten musste. Nach 23 Stunden, noch in der Frist des Artikels 342, erhob er gegen diese Strafe Beschwerde und wurde nach Artikel 343 aus dem Arrestlokal befreit. Der Beschwerde wurde teilweise entsprochen und die Strafe auf fünf Tage Arrest verkürzt, was für Rekrut X noch vier Tage Arrest bedeutete, da er den ersten Tag bereits abgesessen hatte. Nach Eröffnung des Beschwerdeentscheides wurde Rekrut X sofort zur weiteren Verbüßung der Strafe eingesperrt. Um nun wiederum nicht die volle Härte der Strafe erdulden zu müssen, erhob Rekrut X nach nicht ganz drei Tagen – in der Frist des Artikels 349 – Disziplinargerichtsbeschwerde und wurde aus dem Arrestlokal direkt in den Urlaub entlassen, weil auch die Disziplinargerichtsbeschwerde den Vollzug der Strafe aufschiebt. Allerdings hat die Disziplinargerichtsbeschwerde den Nachteil, dass der zuständige Ausschuss des Militärappellationsgerichtes möglicherweise erst nach Abschluss der RS tagt und Rekrut X bei einem negativen Entscheid seine Strafe nachdienstlich verbüßen müsste. Um dies zu vermeiden, rate ich Rekrut X, seine Beschwerde vor oder während einer grösseren Übung zurückzuziehen und auf dem sofortigen Vollzug der Reststrafe – noch ein Tag scharfer Arrest – zu bestehen.

Das Beispiel zeigt eine geschickte Benützung des DR 80, um eine harte Strafe zu entschärfen, und verdient eigentlich eine gewisse Publizität in den Blättern der subversiven Armee-

gegner. Mir aber zeigt dieses geschickte Vorgehen eines absolut nicht subversiven Rekruten, dass es hier im DR 80 noch etwas zu verbessern gilt. Die Artikel 342 und 349 geben Fristen an, welche es einem betroffenen Wehrmann ermöglichen sollen, vor der Ergreifung eines Rechtsmittels die Angelegenheit zu überdenken und eventuell mit jemandem zu besprechen. Dies wird jedoch durch Artikel 315 verunmöglicht. Wer sich unschuldig fühlt, sein Fehlverhalten auf Übermüdung oder nicht strafbare Unüberlegtheit zurückführt, jedoch sicherlich keine verwerfliche Gesinnung hatte, muss sofort Beschwerde erheben. Sonst läuft er Gefahr, während der Bedenkzeit unschuldig einen Tag der unverdienten Strafe absitzen zu müssen. Genau gleich verhält es sich mit der Disziplinargerichtsbeschwerde, allerdings dort im Rahmen der Dreitagesfrist. Zusätzlich wird denjenigen, der sich unschuldig fühlt und deshalb sofort Beschwerde erhebt, nach deren Abweisung die volle Härte der Strafe treffen, da er die ganze Zeit der Strafe noch vor sich hat und nicht bereits während der Bedenkzeit einzelne Tage abgesessen hat, wie dies ein sich seiner Schuld Bewusster zur Milderung der Strafe gemacht hat. Auch könnte der Trick mit den Beschwerden dazu führen, dass eher höhere Strafen verhängt werden.

Das Zusammenspiel der Artikel 315 und 342/349 begünstigt also den Wehrmann, der sich seiner Schuld bewusst ist und sich die Strafe erleichtern will, benachteiligt jedoch den Wehrmann, der eventuell begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit seiner Strafe hat, da ihm keine echte Bedenkzeit gelassen wird. Meiner Meinung nach bedarf es hier einer Korrektur des Artikels 315 in folgendem Sinn: Die Arreststrafen sind unmittelbar nach Ablauf der Fristen der Artikel 342 und 349 beziehungsweise bei Verzicht auf ein Rechtsmittel sofort zu vollziehen.

G. A. Keller

Sonderdruck: Bericht des Generalstabschefs

Der ASMZ Juli/August 1980 war der «**Bericht über Stand und Ausbau der materiellen Verteidigungsbereitschaft der Armee**» des Generalstabschefs beigelegt. Verschiedene Anfragen von Offizieren, die diesen Bericht vor allem als Dokumentation im Truppen-Informations-Dienst verwenden wollen, haben uns veranlasst, einen Neudruck zu erstellen.

Bezug direkt bei Huber & Co., Preserverlag, 8500 Frauenfeld. Kosten: Einzellexemplare bis 9 Stück je Fr. 1.50, 10 bis 99 Stück je Fr. 1.20, ab 100 Exemplaren je Fr. 1.-. ewe

Notieren und teilnehmen!

Am 28./29. März 1981 finden im Engadin die **3. Schweizerischen Offiziers-Skimeisterschaften** statt, organisiert durch die OG Engadin und benachbarte Täler. Näheres mit Anmeldetalon in der Januarausgabe der ASMZ. ewe

Bücher und Autoren:

Der Boxeraufstand

Von Richard O'Connor. 335 Seiten, 26 Abbildungen, mit Zeittafel, Anmerkungen, Bibliographie und Register. Taschenbuch Heyne Verlag, München 1980.

Dieser Aufruhr äusserst fremden- und christenfeindlicher Chinesen, dem im Jahre 1900 Tausende von Weissen und Christen zum Opfer fielen, ist wenigen mehr bekannt. Er kann interessieren, weil er uns China näherbringt, weil wir heute besonders leiden an den Folgen verächtlicher Behandlung der Farbigen, weil er ein Beispiel des Mangels internationaler Zusammenarbeit beim Bekämpfen des Aufstandes gibt, weil das folgende Friedensdiktat eine Ursache der Spannungen zwischen China und Russland bleibt.

O'Connor hat die amerikanischen, chinesischen und europäischen Quellen gründlich studiert, um ein anschauliches Bild zu malen. Im Mittelpunkt schillert das menschlich Allzumenschliche bei der Belagerung des Diplomatenviertels in Peking. W

Doctrines, Technology and Future War

Von Lars B. Wallin. 70 Seiten. Research Institute of National Defence, Stockholm 1979.

Diese Publikation folgt einer 1979 veröffentlichten Studie schwedischer Wissenschaftler und Experten der Sicherheitspolitik. Sie gibt in Kurzform deren Beurteilung einer möglichen kriegerischen Auseinandersetzung in Zentraleuropa wieder, unter spezieller Würdigung der Verteidigungsaspekte Schwedens. Dabei werden die spezifischen Probleme der Nato wie des Warschauer Paktes straff beleuchtet. Dargestellt werden die sich wandelnden Verteidigungsanstrengungen des Westens, die Möglichkeiten des Einsatzes von Nuklearwaffen im taktischen wie im strategischen Bereich sowie mögliche Bedrohungen mit biologischen und chemischen Waffen. Von eminentem Interesse sind die Vorstellungen über Erscheinungsformen eines künftigen Krieges in Europa, sowohl konventionell wie unter ABC-Bedingungen. Gesondert behandelt werden die schwedischen Verteidigungspläne angesichts der Möglichkeit des Einsatzes von ABC-Waffen.

Die Studie bringt keine neuen Erkenntnisse, beleuchtet die ganze Problematik aber auf konzise Weise von kompetenter, schwedischer Warte aus. W. Zimmermann